

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 52=72 (1906)

**Heft:** 1

**Artikel:** Die neue deutsche Schiessvorschrift

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98243>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kanonenboote; australische Station, zwei kleine Kreuzer; west- und ostafrikanische Station, je zwei kleine Kreuzer; in den amerikanischen Gewässern, je zwei kleine Kreuzer und zwei Kanonenboote, ferner ein Kanonenboot als Stationschiff in Konstantinopel und beständig zwei Schiffe zu Auslandsvermessungszwecken. In diesem Monat sind schon ein grosses Linienschiff, d. h. neuer Typ „Pommern“ und ein Panzerkreuzer „Königsberg“ von Stapel gelassen worden. S.

## Die neue deutsche Schiessvorschrift.

(Korrespondenz).

Die Erfahrungen des ostasiatischen Krieges haben gezeigt, dass nicht etwa der Artillerie infolge ihrer gesteigerten Geschosswirkung und Schussweiten, sowie auf mannigfache Weise erhöhten Deckung, der Hauptanteil an der Schlacht- und Gefechtsentscheidung fortan zugefallen ist, sondern dass die Infanterie nach wie vor die Hauptwaffe der Heere bleibt und den Faktor in ihnen bildet, dessen vollkräftiges und geschicktes Einsetzen und kraftvolles Handeln über Sieg und Niederlage entscheidet.

Im Hinblick auf dieses Ergebnis darf daher das Erscheinen einer neuen Schiessvorschrift für die deutsche Infanterie besonderes Interesse beanspruchen, nachdem bereits vor Jahresfrist mit vereinfachenden reglementarischen Bestimmungen zugleich sehr erhebliche Abänderungen zur Schiessvorschrift angeordnet worden waren, und nachdem vom Kriegsministerium den Truppenkommandos die Aufforderung zur Einreichung von Abänderungsvorschlägen zugegangen war. Auf Grund derselben und der Erfahrungen der Schiessschule wurde der Entwurf der neuen Schiessvorschrift für die Infanterie genehmigt, und ist, nachdem ihm im Hinblick auf den Beginn des neuen Ausbildungsjahres die neuen Bedingungen für die Vorübungen zum Schulschiessen und einige andere neue Bestimmungen bereits vorausgegangen waren, nunmehr in die Hände der Truppen gelangt.

Die bei der Infanterieschiessschule in Spandau gemachten Erfahrungen hatten zu Hinzufügungen und Ergänzungen der bisherigen Schiessvorschrift geführt, die bereits bei den Truppen zum Teil zur Annahme gelangten und die Redaktion einer neuen Schiessvorschrift angezeigt erscheinen liessen. Ferner aber trug die Einführung eines spitz zugehenden Geschosses an Stelle eines vorn abgerundeten Langgeschosses wesentlich zur Einführung der neuen Vorschrift bei. Über dies Geschoss wurde bereits in Nr. 47 der „Allgemeinen schweizerischen Militärzeitung“ eingehend berichtet.

Als Hauptziel der neuen Schiessvorschrift ergibt sich: die Schiessausbildung der Infanterie

mehr wie bisher auf das Gefecht und die Kriegswirklichkeit hinzuweisen. Inwieweit dieses Ziel von ihr erreicht wird, wird die Erfahrung der Schiessplätze und in letzter Instanz die des Krieges lehren, und ob sich die neue Vorschrift auf der richtigen Bahn befindet, wird der Beurteilung der Fachmänner auch anderer Armeen, in denen die Schiesskunst besonders gepflegt wird, unterliegen.

Die neue Vorschrift wird dadurch charakterisiert, dass sie nicht nur den Ausbildungsmodus in mehreren wichtigen Momenten ändert, sondern auch mehrfach an Stelle bestimmter Vorschriften allgemein gehaltene Grundsätze und Ziele setzt, und dass von den die Ausbildung leitenden Offizieren erwartet wird, dass sie aus eigener Initiative das jenen entsprechende Verfahren herauszufinden wissen werden. Als richtiges Prinzip der neuen Vorschrift erscheint, dass sie die Mannschaft von dem Ballast überflüssigen theoretischen Wissens befreit, mit dem sie bisher belastet war, dagegen dem Offizier durch näheres Eingehen auf die Theorie des Schiessens Gelegenheit bietet, sich ein gründliches Verständnis für die Verwendung seiner Mannschaft im Feuergefecht anzueignen. Die neue Vorschrift appelliert aber auch mehr an die Initiative, Selbständigkeit und Überlegung des Schützen, mit denen er die auf dem Schulschiessstand gewonnenen Erfahrungen bei den Schiessübungen im Gelände und auf dem Gefechtsfelde verwerten soll.

Behufs eingehender Information über die neue Vorschrift sei auf die sie betreffenden Darlegungen in Nr. 146 und 147 des „Militär-Wochenblattes“ verwiesen, da wir die Vorschrift hier nur zu skizzieren beabsichtigen. Was die Vorübung zum Schulschiessen betrifft, so dürfte der gänzliche Fortfall des Anschlags „stehend aufgelegt“, mannigfache Diskussion hervorrufen, obgleich noch vor Beginn der Vorübung die Abgabe einiger Schüsse, sitzend hinter dem Anschusstisch auf 150 m Entfernung, gefordert wird, und obgleich der an seine Stelle getretene Anschlag „liegend aufgelegt“, als naturgemässester, vieles für sich hat. Ebenso dürfte die Beseitigung der Übungen auf die im heutigen Gefecht so wichtigen Entfernungen von 500 und 600 m, unter Festsetzung von 400 m als höchste Entfernung für das Schulschiessen, mancher Einwendung begegnen. Das gefechtsmässige Schiessen, und das ist von besonderer Wichtigkeit, unterliegt in der neuen Vorschrift einer durchgreifenden Umgestaltung.

Wenn auch die Einleitung des dasselbe betreffenden Abschnittes hinsichtlich der Grundlagen für den Erfolg des Schiessens, sowie der dabei zu stellenden Anforderungen und Endziele nichts neues bietet, und ebensowenig die in ihr ent-

haltenen Direktive für den stufenweisen Ausbildungsgang, so ist sie doch dadurch bemerkenswert, dass ein den Gefechtsverhältnissen Rechnung tragendes kriegsmässiges Verhalten in ihr besonders betont, und dementsprechend auf die Verwendung von lebenden Zielen bei den Übungen mit Exerzier- und Platzpatronen verwiesen wird, beim Schiessen mit scharfer Munition aber fortan nur gefechtsmässige Ziele von im Maximum 1,40 m anstatt wie bisher 1,70 m Höhe zur Verwendung gelangen. Ferner erhalten alle kleineren Scheiben, die kniende oder liegende Schützen darstellen, die wirklichen Umrisse dieser Ziele und ihre Uniform die feldgraue Farbe. Zum gefechtsmässigen Schiessen wird fortan fast die Hälfte der 25,000 bis 28,000 scharfen Patronen verwendet, welche die Kompagnien je nach ihrem verschiedenen Etat erhalten. Fortwährende Zielübungen gegen schwer erkennbare Ziele im Gelände, auch im Winter, sollen fortan stattfinden und das Entfernungsmessen mit den Distanzmessern von Bickel oder Hahn soll neben dem schon üblichen Entfernungsschätzen zur vollen Geltung gelangen.

Wir verweisen hinsichtlich der Neuerungen betreffend das „Einzelfeuer“, das „Abteilungsfeuer“, die „Feuerleitung“ und „Feuerdisziplin“, „Visierwahl“, „Haltevorschrift“, „Massnahmen gegen Witterungseinflüsse“, „Wirkungsbeobachtung“, „Gliederung des gefechtsmässigen Schiessens“ etc. auf die näheren Angaben der erwähnten Nummern des „Militär-Wochenblattes“ und heben nur besonders hervor, dass an Stelle des früheren gefechtsmässigen Einzelschiessens die freiere, und daher bessere Art eines „Vorbereitungsschiessens“ getreten ist, das den Übergang vom Schulschiessen zum eigentlichen Gefechtschiessen bildet. Von Wichtigkeit erscheint ferner, dass das „Prüfungsschiessen im Gelände“, nunmehr unter Leitung des Regimentskommandeurs, fortan den Charakter einer Besichtigung erhält, und dass das Belehrungsschiessen nur noch die Durchschlagskraft der Geschosse zur Anschauung, und das gefechtsmässige Schiessen aus dem Feld- und Festungskriege bringt, dass das indirekte Feuer fortgefallen ist, das Schiessen der Radfahrer dagegen neu hinzutrat. Man erwartet in den deutschen Heereskreisen von der neuen Schiessvorschrift viel, da ihre Vereinfachung des Schulschiessens der gründlicheren Gesamtausbildung im Schiessen und der Förderung des kriegsmässigen Schiessens zu gute kommt, und bezeichnet sie, während sie an den altbewährten Grundsätzen festhält, als einen bedeutenden Fortschritt für den wichtigsten Dienstzweig der deutschen Infanterie.

## Englische Verwaltungstruppen an der Arbeit.

Der „Daily-Telegraph“ brachte die Beschreibung eines Biwakplatzes des „Army service Corps“, wie er anlässlich der letzten Manöver gegen Ende September in Wallingford an der Themse aufgeschlagen war. Bevor hierüber berichtet wird, sei ein kleines Begebnis aufgeführt, wie es im patriotischen England dann und wann vorkommt und für dortige Verhältnisse bezeichnend ist. Major Donhue, der die Abteilung kommandierte, kam um Erlaubnis zum Aufschlagen der Zelte etc. auf einem ihm geeignet scheinenden Platze ein und zwar, wie zu erwarten war, bei demjenigen, der das Land bebaute.

Diese Erlaubnis wurde gegeben und als alles in Ordnung war und mit der Arbeit begonnen werden sollte, erschien plötzlich der Vertreter des Grundeigentümers und verlangte sofortige Räumung des Platzes, da der Pächter nicht befugt sei, das Land zu solchen Zwecken zu vermieten oder herzugeben. Es blieb nichts anderes übrig als der Aufforderung Folge zu leisten und wieder abzubrechen! — Ein von patriotischen Gefühlen durchdrungener Nachbar half dem Major aus der Klemme, indem er ein Stück Land auf der andern Seite der Strasse, dem andern gegenüber, zur Verfügung stellte.

Das neuerrichtete „Camp“ setzte sich aus drei Teilen zusammen. Erstens, und das war das neueste, die Reparatur-Werkstätte, nebenan die Transportabteilung und hart dabei die Bäckerei, welche imstande ist, täglich für 20,000 Mann Brot zu liefern.

Am meisten Aufmerksamkeit zog eine grosse Dampfmaschine auf sich, die einige Dynamos zur Beleuchtung und zur Kraftabgabe an Maschinen trieb. Dann waren in gerader Linie aufmarschiert nahezu ein Dutzend Lokomobile und mehrere Petrolmotore, und daneben vier mächtige Wagen, die eine komplette Giesserei- und Montier-Werkstatt enthielten.

Die Arbeiten der Feld-Reparaturwerkstätte bestanden im Herstellen von allen möglichen Eisenteilen aus dem Roheisenklotz, der im Guss-Ofen geschmolzen und dann in der Form gegossen, gedreht und von sachkundigen Händen angepasst worden. Die „Repair-Sektion“, wie sie genannt ist, soll imstande sein, jede an selbstbeweglichen Fuhrwerken möglicherweise vorkommende Reparatur ausführen zu können.

Jeder Wagen hat seinen bestimmten Zweck. Im grössten sind die Dynamos zur Erzeugung von Strom zur Beleuchtung des Platzes und zur Treibung der Maschinen; es kann also Tag und